Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/15 4Ob101/88, 3Ob196/21a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1988

Norm

ApothekenG §34 Abs1
TierärzteG §13

Rechtssatz

Das Recht zur Führung einer Hausapotheke soll sicherstellen, daß der Tierarzt den Bedarf an Medikamenten für die Behandlung von Tieren in der eigenen tierärztlichen Praxis zur Verfügung hat und den Tierhaltern, die ihn mit der Behandlung eines kranken Tieres betrauen, beistellen kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 101/88
  Entscheidungstext OGH 15.11.1988 4 Ob 101/88
- 3 Ob 196/21a
  Entscheidungstext OGH 26.01.2022 3 Ob 196/21a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0050368

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at